

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 24.06.2013
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

TOP 2: Vergabe von Straßenausbesserungsarbeiten beim Ortseingang Enkingen von Grosselfingen her und bei vier bis sechs Kleinflächen in Lierheim

TOP 3: Vorhabensbezogener Bebauungsplan Kleinsorheim Süd-Ost mit integriertem Grünordnungsplan

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Abwägungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

TOP 4: Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. FB 40-1150, Baadfeld II, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB (verkürzter Auslegungszeitraum) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

TOP 5: Änderung des Bebauungsplanes Nr. SG 40-1185 „Gewerbegebiet Weilerfeld“ nach Vorprüfung des Einzelfalles durch die Landschaftsarchitektin Frau Margot Armbruster-Schieck im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – Vorlage der Planung und Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses (§ 3 Abs. 2 BauGB)

TOP 6: Aufstellungs- bzw.- Änderungsbeschluss und Billigungsbeschluss für die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. SG 40 – 494 „Enkinger Wegfeld“ nach Vorprüfung des Einzelfalles durch die Landschaftsarchitektin Frau Margot Armbruster-Schieck im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

TOP 7: Städtebauförderung - Beantragung des Zuschusses für Kleinmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms 2013 zur Förderung von privaten Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Altortes im Sanierungsgebiet

TOP 8: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

3. Bürgermeister Frisch kommt um 19.40 Uhr zur Sitzung.

Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat die Entwurfsplanung. Der Grascontainer soll voraussichtlich im Betriebsgebäude stationiert und wöchentlich geleert werden. Bürgermeister Seiler will die Grünfläche vor dem Betriebsgebäude etwas verkleinern, dass eine bessere Befahrung des Hofes möglich ist. Der Recyclinghof soll ganz asphaltiert werden. Der AWW muss für die Versiegelung Ausgleichsflächen schaffen. Die Entwurfsplanung mit Verlegung des Hundeübungsplatzes und des Zaunes ist mit den Hundesportfreunden Möttingen abgesprochen. Der AWW hofft, die Baumaßnahmen im Herbst 2013 durchführen zu können.

An dem Feldweg zum Recyclinghof wird vorerst nichts geändert.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Entwurfsplanung zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

Gemeinderat Burkhard kommt um 19.50 Uhr zur Sitzung

TOP 2: Vergabe von Straßenausbesserungsarbeiten beim Ortseingang Enkingen von Grosselfingen her und bei vier bis sechs Kleinflächen in Lierheim

Bürgermeister Seiler hat drei Firmen angeschrieben. Es hat nur die Firma Thannhauser & Ulbricht aus Fremdingen ein Angebot abgegeben.

Wenn man das Angebot mit den Preisen der letzten zwei Jahre vergleicht, liegt ein sehr gutes Angebot vor.

Folgende Flächen sollen asphaltiert bzw. ausgebessert werden:

Enkingen:

- Randsteine zwischen Grosselfingen und Enkingen wegen der Entwässerung neu setzen und asphaltieren
- Weitere Kleinigkeiten, die vor Ort begutachtet und festgelegt werden müssen. Eventuell soll nächstes Jahr die Straße bis zur Gemeindegrenze Richtung Grosselfingen ausgebessert und gesplittet werden. Hierzu müssen vorher alle Löcher geflickt werden. Es können deshalb noch mehrere kleine Maßnahmen dazukommen

Lierheim:

Bürgermeister Seiler zeigt Bilder der verschiedenen Stellen, an denen Ausbesserungsarbeiten erfolgen sollten. Bei den Senkungen bilden sich laufend Pfützen und im Winter Glatteis.

- Beim Gehweg Schloss Lierheim ist eine Absenkung
- Bei der Lierheimer Egerbrücke sind zwei Senkungen
- Beim Anwesen Lierheim 14 muss die Straßenquerung gemacht werden
- Beim Anwesen Lierheim 23 der Kontrollschacht und die Absenkung
- Beim Anwesen Lierheim 19 dringt Wasser neben der Mauer ein und es bilden sich Pfützen im Gehweg
- Beim Tennisplatz muss ein Teilstück asphaltiert werden
- Außerdem gibt es noch mehrere kleine Stellen die ausgebessert werden müssen

Da die Firma T & U gerade wegen Asphaltierungsarbeiten für die Rieswassergruppe vor Ort ist, bietet sich die Durchführung der Arbeiten an.

Der Gemeinderat beschließt, Arbeiten für ca. 2.500 € in Lierheim und für ca. 3.500 € in Enkingen durchzuführen. Dies ist nur eine geschätzte Richtschnur, da die genauen Flächen vor Ort ermittelt werden müssen. Der Auftrag wird an die Firma Thannhauser & Ulbricht aus Fremdingen vergeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 3: Vorhabensbezogener Bebauungsplan Kleinsorheim Süd-Ost mit integriertem Grünordnungsplan

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Abwägungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleinsorheim Süd-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. In der Zeit vom 17.05.2013 bis einschließlich 20.06.2013 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
5	LRA DON - U. Denkmalschutzbehörde	15.05.13	17.05.13	X	
9	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten	29.05.13	03.06.13	X	
10	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	31.05.13	06.06.13	X	
11	AELF Nördlingen	10.06.13	12.06.13	X	
12	Bayerischer Bauernverband, Donauwörth	24.05.13	27.05.13	X	
14	EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG	04.06.13	07.06.13	X	
15	Bayerische Rieswasserversorgung	25.06.13	25.06.13	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung keine Träger öffentlicher Belange neue Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam keine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	Regierung von Schwaben, Höhere Planungsbehörde
2	LRA DON - FB 40 Bauleitplanung
3	LRA DON – U. Immissionsschutzbehörde
4	LRA DON - U. Naturschutzbehörde
6	LRA DON - Gesundheitswesen
7	Kreisbrandrat, Herr Bernhard Meyr
8	Kreisheimatpfleger, Herr Dettweiler
13	Vermessungsamt Donauwörth
15	Bayerische Rieswasserversorgung
16	Bund Naturschutz in Bayern

Von folgenden Bürgern kam eine Rückmeldung:

Nr.	Bürger	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
30	Familie aus Kleinsorheim	20.06.13	20.06.13	X	

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben wurden inhaltlich vollständig vorgetragen und gewürdigt (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste). Nachfolgend wurde die erforderliche Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger durchgeführt.

BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Da keine neuen Anregungen eingegangen sind, ist keine Abwägung erforderlich.

BÜRGER (ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG):

Nr. 30: Familie aus Kleinsorheim am 20.06.2013:

Stellungnahme:

Hiermit legen wir im Rahmen der öffentlichen Anhörung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Widerspruch zu o.g. Bebauungsplan aus folgenden Gründen ein:

- Wir gehen davon aus, dass durch den Bau einer so großen Lagerhalle mehr Verkehr und dadurch auch mehr Lärm durch landwirtschaftliche Fahrzeuge beim Be- und Entladen entsteht. Wir und unsere Kinder fühlen sich durch diese Maßnahme überdurchschnittlich belastet. Insbesondere nachts ist dies für uns nicht hinnehmbar, da unsere Lebensqualität hierdurch enorm eingeschränkt wird. Aus Erfahrung wissen wir, dass bis tief in die Nacht gefahren und gearbeitet wird.
- Durch die erhöhten landwirtschaftlichen Arbeiten wird die Straße überdurchschnittlich verschmutzt und es besteht die Befürchtung, dass keine Reinigung erfolgt.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Dorfgebiet und nicht in einem Wohngebiet. Ein Dorfgebiet dient im Wesentlichen gemäß § 5 (1) BauNVO (Baunutzungsverordnung) der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben.

- In der Satzung wurde unter Punkt B 10 Immissionsschutz, festgesetzt, dass: In Absprache mit der Genehmigungsbehörde vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, einzuholen sind, damit die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Somit kommt die Gemeinde hier auch ihrer Vorsorgepflicht nach.

Die Betriebszeiten sind von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Auf- und abgeladen wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Dies wurde in der Begründung gemäß den Angaben vom Vorhabensträger aufgenommen. Darüber hinaus darf der Vorhabensträger keine unzumutbaren Tätigkeiten durchführen.

Die Gemeinde hat das Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, am Verfahren beteiligt. Die Behörde teilt im Verfahren mit Schreiben vom 12.04.2013 mit, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinsorheim Süd-Ost“ bestehen.

- Verschmutzung der öffentlichen Straße: Gemäß § 32 (1) Satz 1 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Der Gemeinderat kann nicht verhindern, dass auf öffentlichen Wege Verschmutzungen hinterlassen werden. Diese Tatsache ändert jedoch nichts an der Beseitigungspflicht des Verursachers. Diese entfällt ggf. nur auf Feld- oder Privatwegen. Der Gemeinderat kann aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten den Widerspruch der Bürger nicht teilen.

ABWÄGUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat Möttingen beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß der Einzelwürdigungen und der Einzelbeschlussvorschläge der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Die Beschlussergebnisse sind den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat Möttingen beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleinsorheim Süd-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan in der planzeichnerischen Darstellung vom 29.04.2013 sowie die Satzung, Begründung und den Umweltbericht gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Donau-Ries zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung vorzunehmen, sobald die Genehmigung vorliegt. Nach der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 4: Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. FB 40-1150, Baadfeld II, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB (verkürzter Auslegungszeitraum) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. FB 40-1150 Baadfeld II im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen.

1.) Erste Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

In der Zeit vom 15.02.2013 bis einschließlich 21.03.2013 wurde die erste Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wurden der Kreisheimatpfleger und die Bauleitplanung am Landratsamt Donau-Ries beteiligt. Aufgrund dieser Beteiligung kam vom Kreisheimatpfleger Herrn Herbert Dettweiler eine Rückmeldung.

Vom Landratsamt Donau-Ries – Bauleitplanung – kam keine Rückmeldung. Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme von Kreisheimatpfleger Herrn Dettweiler wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2013 gewürdigt und abgewogen. Hierüber wurde Beschluss gefasst.

2.) Ergänzung des Änderungsbeschlusses vom 17.12.2012 und erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB:

Nach Abschluss des Verfahrens nach Nr. 1.) sind noch Änderung bzw. Ergänzungen notwendig geworden. Zu den bisher mit Beschluss vom 17.12.2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2013 noch folgende weitere Änderungen und Ergänzungen beschlossen.

- Auf den Parzellen 8, 13 – 16, 20 und 28 werden aufgrund der großen Nachfrage nun auch Doppelhäuser zugelassen. Das Maß der Nutzung wird dadurch nicht verändert, da mit dieser Festsetzung die Zahl der Wohneinheiten (Einzelhaus maximal 2 WE, Doppelhaushälfte maximal 1 WE) unverändert bleibt.
- Um nördlich angrenzende Bebauung vor Riegelbebauung in deren Süden zu schützen, wird die Gebäudelänge für die Parzellen 13, 14, 15, 16 und 20 auf 15 m beschränkt.
- Die Gebäudehöhe für Gebäude mit einem Vollgeschoss und einem als Vollgeschoss ausgebauten Dach wird geringfügig um 0,10 m auf 4,30 m erhöht, um zeitgemäße Raumhöhen zu ermöglichen.

Es wurde deshalb eine erneute, verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Entwurfsplanung Stand 29.04.2013). Beteiligt wurden wieder der Kreisheimatpfleger Herr Herbert Dettweiler und das Sachgebiet Bauleitplanung des Landratsamtes Donau-Ries.

Bei der erneuten, verkürzten Auslegung sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen. Auch von den Bürgern wurden keine Anregungen gemacht. Es ist daher keine Würdigung und Abwägung vorzunehmen. Der Gemeinderat fasst daher folgenden Satzungsbeschluss:

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. FB 40-1150, Baadfeld II inklusive Begründung“, in der Fassung vom 29.04.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung tritt die „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. FB 40-1150, Baadfeld II“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 5: Änderung des Bebauungsplanes Nr. SG 40-1185 „Gewerbegebiet Weilerfeld“ nach Vorprüfung des Einzelfalles durch die Landschaftsarchitektin Frau Margot Armbruster-Schieck im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – Vorlage der Planung und Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Anlass der Änderung: Ein auf dem Grundstück Fl.Nr. 2037 ansässiges Unternehmen hat seine Betriebsgebäude auf dem betriebseigenen Grundstück Fl.Nr. 2037/6 erweitert. Dem stehen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1982 entgegen; der Bebauungsplan wird in diesem Bereich dem Bestand angepasst. Der Betrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 2038 benötigt im nördlichen und östlichen Umgriff um das bestehende Produktionsgebäude umfangreiche Lagerflächen. Ein Bürogebäude soll deswegen in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt in der Anbauverbotszone mit Darstellung im Bebauungsplan errichtet werden.

Geltungsbereich: Die Änderung erstreckt sich auf die gesamte Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“, der wie folgt umgrenzt ist:

- im Nordwesten durch die Grundstücke, Fl.Nr. 1033/1, 1033/2, 1033 und 1034
- im Nordosten durch die Bahnlinie Fl.Nr. 2027
- im Südosten durch das Grundstück Fl.Nr. 2043/1
- im Südwesten durch die Bundesstraße 25, Fl.Nr. 999/2 der Gemarkung Möttingen

Änderungen: Da sich die Änderungen auf dem gesamten Geltungsbereich erstrecken, ist es sinnvoll, den gesamten rechtskräftigen Bebauungsplan durch eine Neufassung zu ersetzen, die sowohl den aktualisierten Bestand und einige Planänderungen darstellt. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 1982 bleiben in den wesentlichen Teilen erhalten.

Folgende Änderungen werden durchgeführt:

- Das bisher einheitliche Baufeld des Gewerbegebietes wird durch Baugrenzen in drei Teilflächen unterteilt. Dadurch können zur Gliederung des Gebietes private Grünflächen mit Baumpflanzung festgesetzt werden. Dabei wird vorhandener Baumbestand durch zu pflanzende Bäume ergänzt.
- Das geplante Industriegleis entlang der Bahnlinie entfällt ersatzlos. Dadurch können parallel zum Bahngelände private Grünflächen festgesetzt werden.
- Eine Verkehrserschließung von der B 25 ist ausgeschlossen.
- Die Gliederungen und abschließenden öffentlichen Grünflächen entfallen ersatzlos. Stattdessen entstehen an der Anliegerstraße Fl.Nr. 1032 Stellplätze für Betriebsangehörige mit direktem Zugang zum Betriebsgelände und private Grünflächen mit Pflanzfestsetzungen. Ebenso sind weitere randliche und gliedernde private Grünflächen mit Pflanzverpflichtung festgesetzt.
- Zwischen Betrieb Fl.Nr. 2037 und der B 25 wird ein privater Parkplatz platziert.
- Die Wandhöhe wird im Gewerbegebiet einheitlich mit 10,0 m festgesetzt.
- Die Breite der Erschließungsstraße „Weilerweg“ und die Wendeanlage werden dem Bestand angepasst.
- In der Anbauverbotszone der B 25 sind Flächen für gewerbliche Nutzung festgesetzt, auf denen in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bauvorhaben zugelassen werden können. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anbauverbotszone zwar straßenrechtlich verbindlich ist, der Bereich mit guter Begründung auch als Innerortslage gesehen werden kann.
- Der Weg Fl.Nr. 1032 wird als Zufahrt zu den Betriebsparkplätzen genutzt; er wird deshalb als Anliegerstraße dargestellt und mit dem nötigen Sichtdreieck zur Bundesstraße 25 versehen. Der restliche Abschnitt des Weges bleibt Wirtschaftsweg. Eine Erschließung von Weg Fl.Nr. 1032 ist ausgeschlossen.

- Das Bodendenkmal 7129/0319 wurde vor einigen Jahren in die Denkmalliste aufgenommen; es wird im Bebauungsplan nachgetragen.
- Auf ein Schallgutachten mit Festsetzung des flächenbezogenen Schalleistungspegels kann verzichtet werden, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits weitgehend baulich genutzt ist.

Verfahren: Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen vor, weil 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm anrechenbare Grundfläche festgesetzt sind. Die allgemeine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit gem. Anl. 2 UVPG liegt vor.

Ergebnis der Vorprüfung (Landschaftsarchitektin Margot Armbruster-Schieck, Johannes-Müller-Str. 34, 86720 Nördlingen, Stand Juni 2013): Durch das Vorhaben der Bebauungsplanänderung ist aufgrund der nahezu vollständig bestehenden gewerblichen Nutzung innerhalb des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplans keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzgüter zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Mensch und Kulturgüter. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des gewählten Standorts mit bestehender Struktur und der bekannten und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltpotentiale entfällt für die Maßnahme des Bebauungsplans „Weilerfeld Änderung“ die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da bei Berücksichtigung der aufgezählten Festsetzungen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Bebauungsplanänderung kann demnach nach § 13 a BauGB erfolgen.

Anregungen von Herrn Scheurich vom Sachgebiet Bauleitplanung im Landratsamt Donau-Ries: Herr Scheurich hat telefonisch mitgeteilt, dass er mit der vorgelegten Entwurfsplanung grundsätzlich einverstanden ist. Er schlägt aber eine kleine Ergänzung bei den Stellplätzen vor. Vor den Stellplätzen neben dem geplanten Bürogebäude soll noch eine Eingrünung erfolgen. Herr Scheurich stellt sich mehrere Bäume vor. Die Stellplätze könnten z.B. auch schräg angeordnet werden. Diese Stellungnahme wird er auch bei der Genehmigung des Baugesuches abgeben.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss: Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf der Moser + Ziegelbauer, Architektur und Städtebau GmbH, Mittlere Gerbergasse 2, 86720 Nördlingen, in der planzeichnerischen Darstellung vom 24.06.2013 sowie die Satzung und Begründung gleichen Datums. Die Anregung vom Sachgebiet Bauleitplanung bezüglich der Eingrünung der Stellplätze soll noch mit in die Planung mit aufgenommen werden. Das Büro Moser + Ziegelbauer, Architektur und Städtebau wird beauftragt, diese Anregung unter Absprache mit dem Landratsamt mit einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben.

ABSTIMMUNGSERGEBIS: 14 : 0

TOP 6: Aufstellungs- bzw- Änderungsbeschluss und Billigungsbeschluss für die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. SG 40 – 494 „Enkinger Wegfeld“ nach Vorprüfung des Einzelfalles durch die Landschaftsarchitektin Frau Margot Armbruster-Schieck im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Anlass der Änderung: Anlass der Planung ist ein Bauvorhaben auf der südöstlichen Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1006. Es sind großflächige Gebäudekomplexe in unterschiedlichen Höhenabstufungen sowie Betriebshof, PKW-Stellplätze mit verbindenden Verkehrsflächen und randliche Eingrünungen vorgesehen. Durch diese Änderung in der Erschließung und in der Höhenentwicklung der Gebäude wird die Änderung des Bebauungsplanes ausgelöst. Die Änderung wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möttingen entwickelt.

Geltungsbereich: Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung besteht bereits Baurecht. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie Augsburg Hbf – Nördlingen Fl.Nr. 2027
- im Osten durch die Grundstücke Fl.Nr. 1014, 1011, 1006/2 und 1007/2
- im Süden durch die Bundesstraße 25 mit Flurweg und Straßenbegleitgrün
- im Westen durch die Grundstücke Fl.Nr. 1008/1 und 93 (Gem. Enkingen)

und umfasst folgende Grundstücke:

- Fl.Nr. 1006, 1013/2, 1006/1, Teilflächen 1006/2, 1011, 1014, 1003/3, 1007/1 und 1007/2.

Art und Maß der baulichen Nutzung: Der gesamte Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes bleibt unverändert als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO unter Ausschluss von Nutzungen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO erhalten. Der höchstzulässige Wert für die Grundflächenzahl GRZ 0,8 wird beibehalten.

Erschließung/Fahrverkehr: Die Fahrverkehrserschließung des Gebietes Enkinger Wegfeld erfolgt weitgehend über die Haupteerschließungsstraße Enkinger Weg. Die Bauflächen zwischen der Haupteerschließungsstraße Enkinger Weg und Bahnlinie sollten ursprünglich in der Tiefe durch Anliegerstichstraßen mit Wendeschleifen erschlossen werden. Die östliche dieser Anliegerstichstraßen kann ersatzlos entfallen, da sich zwischen Enkinger Weg und Bahnlinie nun dieser große Betrieb ansiedelt, der die volle gegebene Tiefe der Grundstücke beansprucht.

Gestaltung/Grün: Im Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Enkinger Wegfeld gibt es keine Festsetzungen zu Dachformen und Dachneigungen, d. h. es sind unterschiedliche Formen möglich. Im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung werden die Wandhöhen entsprechend den Bedürfnissen des anzusiedelnden Betriebes festgesetzt:

- GI Fl.Nr. 1007/1 WH 12,0 m
- GI Fl.Nr. 1006 innerster Bereich WH 22,0 m
übrige Flächen WH 15,0 m

Die bisher schon vorgesehenen Baumreihen an der Stichstraße und am Enkinger Weg bleiben erhalten. Den Rand des Geltungsbereiches bilden private Grünflächen. Die Gemeinde übernimmt hier die Erstpflanzung, Unterhalt und Pflege liegen beim privaten Grundeigentümer.

Diese privaten Grünflächen sowie die Baumreihen an den Straßen bilden die Grüngrundausrüstung, die durch ein privates Pflanzgebot (1 Großbaum je 500 m² Grundstücksfläche) ergänzt wird.

Verfahren: Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen vor, weil 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm anrechenbare Grundfläche festgesetzt sind. Die allgemeine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit gem. Anl. 2 UVPG liegt vor. Der Bebauungsplan soll bedarfsgerecht realisiert werden.

Ergebnis der Vorprüfung (Landschaftsarchitektin Margot Armbruster-Schieck, Johannes-Müller-Str. 34, 86720 Nördlingen, Stand Juni 2013): Durch das Vorhaben ist aufgrund der bestehenden und künftigen gewerblichen Nutzung im Umfeld keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzgüter zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Mensch und Kulturgüter. Die Überschreitung der bisher zugelassenen Wandhöhen hat auf das Schutzgut Landschaftsbild eine stärkere Auswirkung als bisher zugelassen. Durch Maßnahmen der besonderen Gebäude und Fassadengestaltung sowie der den Gebäudehöhen angemessenen Eingrünung lässt sich das erhöhte Maß an Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des hierfür gewählten Standorts und der bekannten und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltpotentiale entfällt für die Maßnahme Änderung des Bebauungsplans „Enkinger Wegfeld“ die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da bei Berücksichtigung der aufgezählten Minderungsmaßnahmen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Bebauungsplanänderung kann demnach nach § 13 a BauGB erfolgen.

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, den bestehenden Bebauungsplan Nr. SG 40-494 „Enkinger Wegfeld“, der Gemeinde Möttingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu ändern.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf der Moser + Ziegelbauer, Architektur und Städtebau GmbH, Mittlere Gerbergasse 2, 86720 Nördlingen, in der planzeichnerischen Darstellung vom 24.06.2013 sowie die Satzung und Begründung gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben.

ABSTIMMUNGSERGEBIS: 14 : 0

TOP 7: Städtebauförderung - Beantragung des Zuschusses für Kleinmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms 2013 zur Förderung von privaten Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Altortes im Sanierungsgebiet

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2013 den Antrag auf Bezuschussung von Kleinmaßnahmen in Höhe von 10.000 € bei der Regierung von Schwabenzu beantragen. Von diesen 10.000 € trägt die Gemeinde 40 % (4.000 €) und die Städtebauförderung 60 % (6.000 €).

Die Mittel sind für private Baumaßnahmen der Bürger vorgesehen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt und genehmigt sein.

Die Gemeinde soll im Gemeindeblatt und bei Info-Veranstaltungen die Bürger über das Städtebauförderungsprogramm informieren. Das Sanierungsgebiet könnte ebenfalls abgedruckt werden. Die Handhabung soll erläutert werden.

Alle Informationsmöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, dass die Bürger umfassende Kenntnis von dem Programm für Kleinmaßnahmen erhalten.

Bürgermeister Seiler will Bürger ansprechen, bei denen Baumaßnahmen in der Gemeindeverwaltung bekannt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 8: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

8.1 Personennahverkehrs (ÖPNV) - neuer Nahverkehrsplan in Arbeit:

Der Landkreis Donau-Ries ist aktuell gerade dabei, seinen Nahverkehrsplan fortzuschreiben. Ein Nahverkehrsplan ist ein Planungsinstrument für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er soll für jeden Aufgabenträger eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die Ausgestaltung des ÖPNV schaffen und ein abgestimmtes Vorgehen sichern, das den bestehenden verkehrlichen Verflechtungen entspricht.

Bürger können zu dem Plan Anregungen und Wünsche einreichen. Im Gemeindeblatt soll ein Artikel über den Nahverkehrsplan veröffentlicht werden.

8.2 Unterschriften für Bürgerbegehren „Gegen das geplante Bürgerzentrum am Dorfplatz Möttingen“ wurden auf der Gemeinde abgegeben:

Bürgermeister Seiler gibt bekannt, dass heute Vormittag eine Bürgerdelegation 565 Unterschriften abgegeben hat, die beim Bürgerbegehren „Gegen das geplante Bürgerzentrum am Dorfplatz Möttingen“ unterschrieben haben. Bürgermeister Seiler wollte das Thema „Ratsbegehren“ in der Sitzung am 22.07.2013 behandeln. Jetzt muss als erstes geprüft werden, ob das Bürgerbegehren rechtsgültig eingereicht worden ist. Dazu gehört die Prüfung der Unterschriften.

2. Bürgermeister Dr. Andreas Becker kritisiert den Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens. Dies ist der schlechteste Zeitpunkt den die Gegner wählen können, da man mitten im Architektenwettbewerb ist und deshalb noch keinerlei Zahlen vorliegen.

Die Gemeinde hat auf Druck der Bürger eine Informationsveranstaltung in der Halle 11 abgehalten, da Stimmen aufkamen, dass sie die Bürger nicht informiert. Im Gegenteil! Die Gemeinde informiert sehr wohl über Gemeindeblatt und Internet, aber die Vorplanungen sind einfach noch nicht so weit, dass Zahlen und Bauskizzen vorliegen die bekanntgemacht werden können. Dies ist erst nach dem Architektenwettbewerb möglich. Becker verurteilt den Zeitungsartikel der Rieser Nachrichten, der bemängelt, dass die Info-Veranstaltung zu früh gekommen ist, da noch keine Informationen vorliegen. „Die Bürger hätten sich mehr erwartet“.

Becker ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt des Bürgerbegehrens total sinnlos ist. Es blockiert jetzt alles. Die Planungskosten sind teilweise schon angefallen und bei einem Stoppen des Vorhabens „In den Sand gesetzt“.

In einem Zeitungsartikel wurden kürzlich die Baukosten des Rathauses Bissingen veröffentlicht. Mit Umgriff hat alleine das Rathaus über 2 Mio. € gekostet. Was eine anstehende Sanierung und Anbau des Möttingen Rathauses kosten würde ist nicht bekannt. Dass die Kosten bei Sanierungen schnell in die Höhe gehen können, hat der Umbau des Kindergartens Möttingen gezeigt, wo die vorberechneten Kosten überschritten wurden.

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass sich die Initiatoren überlegen das Bürgerbegehren zurückzuziehen, wenn der Gemeinderat einen Termin für ein Ratsbegehren beschließen würde.

Seiler fordert alle Gemeinderäte und die Mitglieder des Planungsausschusses auf, das Vorhaben nach außen hin zu vertreten. Hier sieht ein Gemeinderat das Problem. Mit was soll man das Vorhaben vertreten, wenn noch nichts vorliegt und Greifbares erst nach dem Architektenwettbewerb zu erwarten ist. Der Bürger kann ohne diese Zahlen und Unterlagen gar nicht aufgeklärt werden. Insbesondere wenn jetzt das Bürgerbegehren kurzfristig durchgezogen werden soll, ist eine Information und Aufklärung der Bürger nicht mehr möglich.

Ein Gemeinderat fordert daher, dass mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens gesprochen werden soll, ob eine Verschiebung des Bürgerbegehrens möglich ist bis die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Bürgermeister Seiler hat bei Abgabe der Unterschriften mit Vertretern des Bürgerbegehrens schon ein längeres Gespräch geführt und seine Gesprächsbereitschaft mit weiteren Vertretern in den nächsten Wochen angeboten. Bürgermeister Seiler will im Gemeinderat demnächst über ein Ratsbegehren abstimmen.

2. Bürgermeister Dr. Becker möchte genau wissen, ab welchem Verfahrenspunkt die Gemeinde verpflichtet ist das Bürgerzentrum auch tatsächlich zu bauen. Es muss rechtlich einwandfrei geklärt werden, wie lange der Gemeinderat die Möglichkeit hat die Reißleine zu ziehen.

Diese Frage soll vom Städtebauförderungsberater Herrn Wild geprüft und beantwortet werden.

Der Schriftführer empfiehlt den Erlass einer Satzung zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

8.3 Aufbaggerung der Merzinger Straße in Balgheim:

Die Rieswasserversorgung hat in der Merzinger Straße bei zwei Stellen den Asphalt aufgeschnitten, um eine Wasserleitung zu verlegen die ursprünglich durch ein Privatgrundstück verlaufen ist. Aus dem Gemeinderat wird gefordert, dass hier eine ordnungsgemäße Beschilderung angebracht wird, da die beiden Löcher sonst vom Fahrzeugverkehr zu spät erkannt werden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!